

IGEL

überparteilich - parteilich



News

satirisch bissig

Ein Informationsblatt von Erwerbslosen, für Erwerbslose und von Erwerbslosigkeit bedrohten, vom Sozial-IGEL e.V. Itzehoe

Achtung+++Zahlreiche Änderungen in Hartz IV+++Achtung+++Zahlreiche Änderungen in Hartz IV

Die neue Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V) ab 01.01.2009 wurde am 18.12.2008 vom Bundesminister für Arbeit und Soziales beschlossen und im Bundesgesetzblatt Nr. 62 vom 23 Dezember verkündet.

Hier die darin enthaltenen wichtigsten Änderungen:

1. Die Kindergelderhöhung um 10 Euro, zum 01.01.2009, wird für vor dem 01.01.2009 begonnene Bewilligungszeiträume bis einschl. Mai 2009 nicht auf das ALG II angerechnet.

Das heißt:

alle ALG II Bezieher, bei denen die (Weiter)Bewilligung des ALG II am 01.01.2009 beginnt, sehen bei dieser Ausnahmeregelung "in die Röhre". Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat dazu am 20.12.2008 die HEGA 11/08 (Handlungsempfehlung und Geschäftsanweisung) verabschiedet, welche genau dieses Verfahren beschreibt. Es gibt keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, warum gerade diese Personen von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden sollten. Betroffen sollten daher sofort Widerspruch gegen die Bescheide einlegen, bzw. einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen, da diese Einschränkung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Verfassung verstößt.

2. Die Anrechnung der Verpflegung bei stationärem Aufenthalt wird ersatzlos gestrichen. Außerhalb von Arbeitsverhältnissen gewährte Verpflegung wird somit nicht mehr angerechnet. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Das heißt:

Alle Bescheide, mit denen im Jahr 2008 Verpflegung, die nicht innerhalb von Arbeitsverhältnissen gewährt wurde, auf das ALG II angerechnet wurde, sind damit automatisch rechtswidrig und müssen korrigiert werden. Trotzdem sollten Betroffene zur Sicherheit mit Widerspruch, oder falls die Frist dafür abgelaufen ist, mit

EINLADUNG

Liebe Leser der IGEL-News!

Mehrfach hatten wir darüber berichtet, dass die ARGE-Steinburg ein Verfahren gegen den Redakteur der „IGEL-News“ eingeleitet hat, wegen falscher Tatsachenbehauptung.

Es geht um die Ausgabe 1/2008.

Was hatten wir geschrieben? Zitat:

„...sind die aggressiven und menschenunwürdigen Vorgehensweisen der Sachbearbeiter, mit ihren „Kunden“, bei den einzelnen ARGEn.“

Und weiter:

„Da werden „Kunden“ erpresst oder genötigt Eingliederungsvereinbarungen (EinV) zu unterschreiben, die keiner gesetzlichen Vorgabe standhalten, oder man würde ihnen die Leistung bis auf Null kürzen.“

Das ist in den Augen der ARGE-Geschäftsführung eine falsche Tatsachenbehauptung, denn kein Sachbearbeiter würde jemanden zur Unterschrift, mit der vorangegangenen Behauptung, nötigen oder erpressen! Das klärt jetzt das Gericht.

Die Verhandlung findet am

21.01.2009, im Amtsgericht

Itzehoe, um 11:00 Uhr statt und

wird im Saal 3 verhandelt.

Die Verhandlung ist öffentlich, so dass jeder zuhören darf, der sich für die Ausführungen der ARGE Steinburg interessiert und der einmal eine EGV unterschreiben musste.

Hinweis: Dies ist **keine** Einladung nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III.

Wenn Sie **keinen** Grund haben dieser Einladung zu folgen, wird Ihr ALG II **nicht** um 10%, der für Sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung, für die Dauer von drei Monaten abgesenkt. Auch der Zuschlag nach § 24 SGB II entfällt **nicht!**

einem Überprüfungsantrag gegen derartige Bescheide vorgehen. Da diese Änderung bereits am 18 Dezember 2008 rückwirkend zum ersten Januar 2008 in Kraft getreten ist, kann dies sofort geschehen.

3. Die Begrenzung auf volljährige Kinder in § 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V wird gestrichen.

Das heißt:

Dass das Kindergeld für Kinder, dass nachweislich an nicht im Haushalt lebende Kinder weitergeleitet wird, nun unabhängig vom Alter des Kindes dem kindergeldberechtigten Elternteil nicht mehr als Einkommen angerechnet wird.

4. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe werden bis zu einer Höhe von 3.100 Euro nicht angerechnet.

5. Taschengeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendfreiwillingendienstgesetzes, dass ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwillingendienst erhält, wird bis zu einem Betrag von 60 Euro nicht angerechnet. Ob dieser Betrag monatlich gilt, oder in welchem zeitlichen Bezug er überhaupt gilt, ist weiterhin unklar.

6. Selbstständige können die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für ein überwiegend (zu mindestens 50 Prozent) betrieblich genutztes KFZ als betriebliche Ausgabe absetzen. Bei privater Nutzung werden diese Kosten um 0,10 Euro/km gemindert. Für überwiegend privat genutzte KFZ bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach 0,10 Euro/km für jede betriebliche Fahrt als Betriebskosten geltend gemacht werden kann - oder die tatsächlichen Ausgaben für Kraftstoff.

HAB ICH AUCH ALLES BEDACHT?



#FOBEN #WWW.AKTIVIER-CHITZOULE

Liebe Leser der IGEL-News!

Aufgrund der neuen Gesetzgebung im SGB II und der damit einhergehenden Möglichkeiten der ARGE Leistungen zu kürzen oder abzulehnen wenn man anderer Meinung ist, veranlasst uns, Ihnen ein paar „goldene Regeln“ an die Hand zu geben, im Umgang mit den Leistungszentren.

1. Anträge rechtzeitig stellen, d. h. sofort, wenn der Bedarf bekannt ist!

2. JEDER im Alter von 15 – 65 Jahren hat ein Anrecht darauf, einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen. Hiermit ist nicht nur der Antrag auf ALG II gemeint, sondern z. B. auch ein Antrag auf Erstausrüstung, Kautions etc.

(§ 36 Abs. 1 SGB I, § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

3. Achtung: Ein Antrag ist nicht mit dem Antragsformular zu verwechseln! Das Formular ist nur eine „Arbeitshilfe“ für die Sachbearbeiter (SB). Also, wenn ihr selber einen Brief verfasst und diesen einreicht, dann ist auch das ein Antrag. Mit "Antrag" ist nämlich im juristischen Sinne eine (einseitige) Willenserklärung gemeint, welche nicht zwangsläufig auf einem Formular erfolgen muss.

4. Die SB haben die Pflicht, diese Anträge anzunehmen. Also, nicht abwimmeln lassen. Zeit ist ein enorm wichtiger Faktor, da die Anträge ab dem Datum gelten, an dem sie eingereicht wurden!

(§§ 16 und 17 SGB I)

5. Die SB der ARGE weigern sich partout, euren Antrag anzunehmen? Auch hierfür gibt es eine Lösung: Auch ein „falsches Amt“, das für euer Anliegen nicht zuständig ist, darf euch nicht abwimmeln und muss euren Antrag entgegennehmen und muss es an die zuständige Stelle weiterleiten. Auch in diesem Fall gilt: Empfang quittieren lassen!

(§ 16 Abs. 1, 2 & 3 SGB I)

6. Wird behauptet, der Antrag könne nicht angenommen bzw. bearbeitet werden, weil z. B. Unterlagen fehlen, es gar kein Anspruch bestehe oder ähnlicher Unfug, dann lasst euch davon nicht beeindrucken. Diese Aussagen sind falsch! Auch ein unvollständiger Antrag ist ein Antrag und muss angenommen werden.

Fehlende Unterlagen solltet ihr jedoch ganz fix nachreichen, damit über den Antrag schnell entschieden werden kann. Ob Anspruch besteht oder nicht, kann und sollte erst nach Prüfung eures Antrags entschieden werden.

In den ARGE des Kreises Steinburg werden den Hilfesuchenden sogenannte „Kurzfragebogen Hilfebedürftigkeit“ ausgehändigt, an Hand derer, so behaupten die SB, Ihr Anspruch auf ALG II erst geprüft werden soll. Dieser Fragebogen ist Nonsense und hat keine rechtliche Grundlage. Verlangen Sie den „Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-

haltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und lassen Sie sich das Datum Ihres Vorsprechens in der Spalte „Tag der Antragstellung“ eintragen, denn ab diesem Datum haben Sie Anspruch auf das ALG II.

ACHTUNG: Weder die Melde-/Ummeldebesccheinigung, noch ein geänderter Ausweis sind für den Antrag erforderlich! Die Forderung von Melde-/Ummeldebesccheinigung und/oder geändertem Ausweis ist nicht nur unbillig, sondern ein versuchter Betrug. Die Änderung des Ausweises und die Melde-/Ummeldebesccheinigung können erst nach einem Umzug erfolgen. Die Differenz zwischen Umzugsdatum und Ummeldung - zumal ihr 7 Tage Zeit habt, euch umzumelden - würdet ihr demnach vom Amt nicht erhalten.

7. Der sicherste Weg ist immer ein schriftlicher Antrag! Unbedingt einen schriftlichen Bescheid anfordern. Das ist euer gutes Recht und die Voraussetzung, um eine Entscheidung des Amts vor Gericht überprüfen lassen zu können.

(§ 33 Abs. 2 SGB X)

8. Fertigt von jedem Formular bzw. Schriftstück, das ihr bei der ARGE einreicht, eine Kopie für eure Unterlagen an!

9. Lasst euch unbedingt den Empfang quittieren! Entweder auf eurer Kopie des Formulars oder, bei formlosen schriftlichen Anträgen, auf eurer Kopie des Briefes. Sollte dies nicht möglich sein (Wochenende, ARGE geschlossen etc.), dann gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Ihr werft den Brief im Beisein eines Zeugen in den Hausbriefkasten.

b) Ihr versendet den Brief per Einschreiben mit Rückschein.

Dies gilt auch, wenn euch eine Eingangsbestätigung rigoros verweigert wird!

10. Gebt NIEMALS eure Originale (Mietvertrag, Kontoauszüge etc.) aus der Hand! Diese gehen zu leicht verloren oder es wird später behauptet, ihr hättet sie nie eingereicht. Ohne eure Originale habt ihr keine Beweismittel mehr in der Hand, falls es zu Problemen kommen sollte. Lasst euch also

nicht einlullen von Sätzen wie: „Ich schicke ihnen die Sachen dann zu.“ oder „Sie können die Unterlagen dann beim nächsten Termin wieder mitnehmen“. Wenn die/der SB angeblich keine Zeit oder keine Lust hat, dann packt eure Unterlagen wieder ein. Lasst euch einen neuen Termin geben oder besteht darauf, dass man sich jetzt die Zeit für euch nimmt!

11. Für alle Originale, die ihr nur vorzeigen müsst (z. B. Mietvertrag, Kontoauszüge), gilt:

NUR angucken! – NICHT anfassen! Kopien sind in der Regel unnötig, da ein Vermerk in eurer Akte, dass die Dokumente zur Einsicht vorgelegt wurden, völlig ausreicht.

12. **Wichtig!** Die/Der SB ist NICHT euer "Beichtvater"! Zu oft wird versucht, auf die "freundliche Tour" an Informationen zu gelangen, die für die Antragsbearbeitung absolut nicht relevant sind. Ein gesundes Misstrauen ist hier durchaus angebracht. Im Zweifel fragt also nach, wofür genau die Angaben benötigt werden. (aus Hartz IV Forum, 04.12.2008)

Das wichtigste zum Schluss!

13. **Geht NICHT alleine zur ARGE.** Ihr habt ein Recht auf Anwesenheit eines Beistandes. Nehmt dieses Recht unbedingt wahr. **Es ist zu eurem eigenen Schutz.** (§ 13 Abs. 4 SGB X)

Wir helfen Ihnen gerne!

Begleitschutz zur ARGE

Termin beim Amt?
Nimm einen Zeugen mit
Gehe mit Beistand hin
Du hast das Recht

§ 13 SGB X

Haupteingang Amt

Sozial-IGEL e.V. Itzehoe
Brettenburger Str. 16
25524 Itzehoe
Tel. 04821/9 57 57 67